



B5 Leistungsbeschreibung Glas- und Rahmenreinigung

1 Leistungsumfang

Die Glasreinigung- und Rahmenreinigung im Sinne dieser Leistung bedeutet:

- Glasreinigung
- Rahmenreinigung
- Sonderreinigungen

Siehe hierzu auch ergänzend das Leistungsverzeichnis (Anlage B7).

2 Ausführung der Reinigungsleistungen

Der AN hat die ordnungsgemäße, komplette Glasreinigung in und an dem Reinigungsobjekt durchzuführen. Die Reinigungsleistungen sind nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses (Anlage B7), der Leistungsbeschreibung (Anlage B5) der Angebotsblätter (Anlage D1) und den Grundlagen dieses Vertrages auszuführen. Die Lage und Größe der jeweiligen Reinigungsflächen ergeben sich aus den Objektdaten des Flächenverzeichnisses (Anlage B3).

Im Zuge der Objektbesichtigungen müssen die Situationen vor Ort kennen gelernt werden.

Die im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen geben die Konstruktionsmaße (lichte Rohbauweite) an. Die Flächen wurden einseitig ermittelt. Fenster, die sich bauseitig nicht öffnen lassen, sind trotzdem von außen zu reinigen.

Es ist gewünscht, dass die Außen- und Innenreinigung der Fensterflächen in den zu reinigenden Teilbereichen jeweils zeitnah erfolgt, um einen positiven Eindruck gegenüber den Nutzern zu erzielen (Fenster sind von innen und außen sauber).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigungsarbeiten wird vom AG kontrolliert und durch Unterschrift auf einem entsprechenden Leistungsverzeichnis bestätigt. Dieser Leistungsnachweis ist der Rechnung beizufügen.

Nach Beendeter Reinigung sind alle bei der Arbeit verursachten Verunreinigungen zu beseitigen und Fenster und Türen zu verschließen. Alle Einrichtungs- und sonstige Gegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zu stellen, abgenommene Scheibengardinen wieder anzubringen. (Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel sind wieder fortzuräumen.)

Die Reinigungsflächen wurden vom Auftraggeber nach bestem Wissen ermittelt. Gleichwohl kann der Auftraggeber für den tatsächlichen Flächenbestand nicht garantieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer, sobald eine Massenänderung absehbar ist, hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Sofern im Vertragszeitraum eine dauerhafte (mehr als einen Monat andauernde) und grundlegende Änderung der Massen (mehr als 5 % der Gesamtreinigungsflächen des Ursprungauftrages) erfolgen sollte, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Preisanpassung zu fordern.



2.1 Reinigungszyklen

Bei allen Objekten ist grundsätzlich 1 x pro Jahr die Glasreinigung durchzuführen und 1 x pro Jahr die Glas- und Rahmenreinigung. Die Arbeiten sind innerhalb der gesetzten Fristen durchzuführen.

2.2 Anmeldung der Reinigung

Der Dienstleister hat zur Ausführung der Reinigungen eine Planung zu erstellen, diese muss mindestens beinhalten:

- Objektname
- Start der Reinigungsarbeiten
- Ende der Reinigungsarbeiten
- Ansprechpartner beim Dienstleister
- Eingesetztes Personal

Die Ausführung der Reinigungsarbeiten muss **mindestens drei Wochen** vor Beginn beim AG angemeldet und abgestimmt werden. Erst nach Freigabe durch die Kunsthalle Mannheim kann die geplante Reinigung erfolgen. Am Tage der Ausführung ist eine Anmeldung beim Hausmeister erforderlich, die entsprechenden Kontaktdaten werden dem AN vom AG genannt. Die Anmeldung ist **zwingend erforderlich**, da ohne Anmeldung gegebenenfalls keine Reinigung möglich ist (z.B. nicht erfolgte Abschaltung der Gebäudeleittechnik, Schlüsselausgabe nicht möglich).

2.3 Glasflächen

Einfache Fenster (zweiseitig)

Bei der zweiseitigen Glasreinigung ist die Fensterscheibe auf beiden Seiten ordnungsgemäß zu reinigen.

Doppelfenster

Bei der zweiseitigen Glasreinigung sind die innen- und außenliegenden Glasseiten der Fensterscheiben zu reinigen.

2.4 Rahmenflächen

Rahmenreinigung (zweiseitig)

Bei der zweiseitigen Rahmenreinigung sind die außen- und innen liegenden Rahmenseiten einschließlich der Wetterschenkel und der Falzseiten der Rahmen zu reinigen. Bei Doppelfenstern entfällt hierbei die Reinigung zwischen den Fenstern.

Rahmenreinigung (vierseitig)

Bei der vierseitigen Rahmenreinigung sind alle Rahmenflächen sowohl innen als auch außen einschließlich aller Wetterschenkel und der Falzseiten der Rahmen zu reinigen.

2.5 Auszuführende Leistungen



Reinigung der Glasflächen, Glasbausteine, Glasdächer (wie z.B. Fahrradständer), Fensterrahmen inkl. Falzen sowie der Leibungen

- Die Glasflächen sind nass einzuwischen sowie mit Ledertuch oder Gummiwischer zu trocknen. Das Reinigungswasser ist häufig zu wechseln so, dass es stets eine reinigende Wirkung hat. Nach der Reinigung sollen die Glasflächen sauber, wolken- und streifenfrei, frei von Schmutz sowie von überflüssiger Feuchtigkeit sein.
- Die Rahmen sind mit einer geeigneten Lösung zu reinigen und anschließend trocken zu wischen.
- Bei der Glas- und Rahmenreinigung ist das abgelaufene Schmutzwasser auf Rahmen und Fensterbänken zu entfernen.
- Fensterbänke, Heizkörper und dergl. sind in geeigneter Weise gegen Beschmutzung und Beschädigung des Anstrichs zu schützen, Ob die getroffenen Maßnahmen als ausreichen anzusehen sind, unterliegt der Beurteilung durch die Hausverwaltung.

2.6 Preise

Der AN rechnet alle notwendigen Leistungen (Lohn, Material, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel) in den Angebotspreis mit ein. **Hierzu zählt auch der Einsatz von notwendigen Hubsteigern und /oder Gerüsten, Leitern und Gurten, d.h. alle zu Ausführung der Reinigung erforderlichen Maßnahmen.**

2.7 Fassadenlift

Eine Einweisung für die Nutzung des Fassadenliftes erfolgt durch den AG. Die Nutzung ist ausschließlich den unterwiesenen Glasreinigungskräften vorbehalten.

2.8 Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, bedürfen einer besonderen Vereinbarung und Vergütung und müssen schriftlich durch den AG eingereicht werden. Sonderreinigungen werden ausschließlich von den zuständigen Mitarbeitern des AG veranlasst.

Der Preis von Mehr-/oder Sonderarbeiten (z. B. Entfernung von Kleberesten) ist vor der Ausführung schriftlich zu vereinbaren. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich nur über Einzelaufträge. Diese dürfen nur von einem Bevollmächtigten des AN entgegengenommen werden. Arbeiten, die auf Regie abgerechnet werden, sind sofort nach Beendigung auf den Aufträgen zu bestätigen. Die bestätigten Aufträge müssen der jeweiligen Rechnung beigelegt werden. Fehlen die Beauftragung und die Abnahmebestätigung entfällt die Bezahlung für die Mehr-/oder Sonderarbeiten.

2.9 Begriffsdefinition

Um Missverständnisse zwischen AG und AN bezüglich der Sprachregelung nicht aufkommen zu lassen, wurde nachfolgende Begriffsdefinition erstellt, welche Grundlage für diesen Vertrag ist.

Glasreinigung inkl. der Rahmenflächen mit Falz, Beschlägen



1. Zweiseitige Reinigung der Glasflächen inkl. der Rahmenflächen mit Falz, Beschlägen und Wetter-schenkel unter Verwendung eines geeigneten Glasreinigungsmittels mit dem Ziel, dass die Glasflächen sauber, staubfrei, schlierenfrei und wasserfleckenfrei sind.
2. Die Glasflächen sind nass einzuwischen sowie mit Ledertuch oder Gummiwischer zu trocknen. Das Reinigungswasser ist häufig zu wechseln.
3. Das Beseitigen von hartnäckigen Verschmutzungen auf Glasflächen und/oder Rahmenflächen, wie Bemalungen, Klebstoffe, Folien erfolgt gegen gesonderte, gemäß dem Vertrag vereinbarte Regularien, Vergütung.
4. Verschmutzungen, die bei der Glasreinigung auf Fensterbänken, Fassadenteilen, Bodenbelägen etc. entstehen, sind durch den AN zu seinen Lasten zu entfernen. Fensterbänke, Heizkörper und Einrichtungsgegenstände sind in geeigneter Weise vor Verschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
5. Schlecht verkittet oder gesprungene Fensterscheiben sind vor Beginn der Reinigung vom AN dem AG zu melden und nur mit dessen Zustimmung zu reinigen. Entsprechendes gilt für die Rahmen.

2.10 Sonstiges

Zur Kontrolle des Arbeitserfolges und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist für die Glasreinigung während der Leistungsdurchführung permanent eine Aufsicht (Reinigungskraft) beizustellen. Für die Leistungserbringung ist überwiegend fachlich geschultes Personal (Glas- und Gebäudereiniger) einzusetzen.

Die Beseitigung von Fensterbildern oder Tesafilmresten in großem Umfang bedeutet einen erhöhten Aufwand, der nicht zur normalen Glas- und Rahmenreinigung gehört; vereinzelte Tesafilmreste sind jedoch im Rahmen der üblichen Reinigungsarbeiten zu beseitigen.

Zur Vermeidung von Personenschäden sind die Gebäudereiniger des AN gemäß den Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaften von ihm mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, die ein Abstürzen von Personen verhindert, auszustatten, oder/und wo dies nicht möglich ist, müssen geeignete Einrichtungen benutzt werden, die ein Abstürzen von Personen vermeiden. Sind diese nicht vorhanden, dürfen personengefährdende Arbeiten nicht durchgeführt werden. Vor Beginn derartiger Arbeiten hat der AN sein Personal entsprechend zu unterweisen. Hier verweist der AG auf das Arbeitsschutzgesetz § 9 – Besondere Gefahren.